

KANTON
URI

Fr. 2.–

AMTSBLATT

FREITAG, 30. MÄRZ 2012

NR. 13

SEITEN 497–519



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



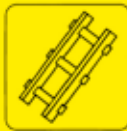
Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
497	Einberufung des Landrats
	Regierungsrat
499	Erwahrung Wahlergebnisse
	Direktionen
	<i>Landammannamt</i>
499	Amtsblatt; Redaktionsschluss
	<i>Baudirektion</i>
500	Wohnungsvermietung
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
500	Staatsarchiv Uri/ Kantonsbibliothek Uri
	<i>Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion</i>
500	Tarifverträge
	<i>Sicherheitsdirektion</i>
501	Aufgebot
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
505	Landwirtschaftliche Nutz- flächen; Mutationen 2012
	Gemeinden
506	Öffentliches Inventar; Rechnungsruf
506	Eigentumsübertragungen
510	Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

515	Bauplanauflagen
517	Quartiergestaltungsplan; Erstfeld

Verkehrsbeschränkungen

517	Bürglen
518	Schattdorf
518	Seedorf

Submissionen

519	Öffentliche Beschaffungen
-----	---------------------------

Gerichtlicher Teil

Rechtsauskunft

519	Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes
-----	-------------------------------------------------------------

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 84.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
Inserateservice.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: mail@inserateservice.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanaufgaben Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 8,0% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 8,0% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 8,0% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Einberufung

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Montag, 21. Mai, und Mittwoch, 23. Mai 2012, jeweils 8.00 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Volksinitiative «Kopf- anstatt Parteiwahlen»
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.2 Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz; TourG)/Postulat Paul Jans, Erstfeld, für ein Tourismusgesetz
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen
- 2.3 Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.4 Kantonale Geoinformationsverordnung (kGeoIV)
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.5 Veterinärverordnung
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen
- 2.6 Änderung der Anwaltsverordnung
Justizkommission und Regierungsrätin Dr. Heidi Z'graggen, Vorsteherin der Justizdirektion, Erstfeld
- 2.7 Kreditbeschluss Alpkäserei Urnerboden
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen
- 2.8 Kreditbeschluss Güterweg Acherberg, Bürglen
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen

- 2.9 Schwimmbad Moosbad; Sanierungsprogramm 2009 bis 2012
Volkswirtschaftskommission und Regierungsrat Isidor Baumann, Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion, Wassen
- 2.10 Unterhaltsprogramm für die Kantonsstrassen
Baukommission und Landammann Markus Züst, Vorsteher der Baudirektion, Altdorf
- 2.11 Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung 2011 des Kantonsspitals Uri
Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission und Regierungsrat Stefan Fryberg, Vorsteher der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion, Altdorf
- 2.12 Kantonsrechnung 2011
Finanzkommission und Landesstatthalter Josef Dittli, Vorsteher der Finanzdirektion, Attinghausen
- 2.13 Bericht und Rechnung der Urner Kantonalbank 2011
Landrätliche Kantonalbankkommission
- 2.14 Nachtragskredite II/2012
Finanzkommission und Landesstatthalter Josef Dittli, Vorsteher der Finanzdirektion, Attinghausen
3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen; mit Diskussion
- 3.1 Staatspolitische Kommission
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Motion Dimitri Moretti, Erstfeld, zu mehr Demokratie und eine höhere Legitimation bei Steuererleichterungen an Unternehmen; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 4.2 Motion Dr. Toni Moser, Bürglen, für gerechtere Steuern in Uri; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 4.3 Motion Othmar Zraggen, Attinghausen, zu Leistungsvereinbarungen und baulichen Investitionen von externen/privaten Leistungserbringenden; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 4.4 Motion Gusti Planzer, Bürglen, zu den Auswirkungen der «neuen Energiestrategie 2050» auf die Urner Energiepolitik; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit
- 4.5 Postulat Paul Jans, Erstfeld, zu «Erhaltungs- und Interventionszentrum (EIZ) gehört in den Rynächt»; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung
- 4.6 Parlamentarische Empfehlung Toni Bunschi, Flüelen, zur Auszahlung der Prämienverbilligung an die Krankenversicherer; eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Überweisung

- 4.7 Interpellation Anton Achermann, Seelisberg, zur Erhaltung und Pflege der Landschaft; eventuelle Beratung
- 4.8 Interpellation Christian Schuler, Erstfeld, zu den Auswirkungen der bundesrechtlichen Neuregelungen im Zivilschutzwesen; eventuelle Beratung
- 4.9 Interpellation Franz-Xaver Arnold, Altdorf, zu Wechsel von ausländischen auf Urner Autonummernschilder; eventuelle Beratung
- 4.10 Interpellation Pius Käslin, Flüelen, zur medizinischen Grundversorgung im Urserntal; eventuelle Beratung
5. Fragestunde

Altdorf, 26. März 2012

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Josef Schuler

Regierungsrat

Erwahrung Wahlergebnisse

Mit Beschluss vom 27. März 2012 hat der Regierungsrat die Ergebnisse der kantonalen Wahlen vom 11. März 2012 zur Wahl des Regierungsrats, des Landammanns und zum Landesstatthalter erwahrt.

Altdorf, 30. März 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt; Redaktionsschluss

Infolge Feiertags (Karfreitag) ist der Redaktionsschluss für das Amtsblatt Nummer 14 bereits am Dienstag, 3. April 2012, 9.00 Uhr.

Nach diesem Termin werden keine Amtsblattbeiträge mehr angenommen.

Altdorf, 30. März 2012

Standeskanzlei Uri

Baudirektion

Wohnungsvermietung

Amsteg

Ab 1. April 2012 oder nach Vereinbarung vermieten wir an zentraler Lage an der Gotthardstrasse 36 eine neu renovierte, preiswerte 4-Zimmer-Wohnung im Hochparterre mit Balkon, Keller und Autoabstellplatz. Mietzins inkl. Autoabstellplatz Fr. 960.–, NK Fr. 160.–.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne das Kant. Amt für Hochbau, Hanspeter Aeschlimann, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, Telefon 041 875 26 58.

Altdorf, 30. März 2012

Baudirektion Uri
Markus Züst, Landammann

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Öffnungszeiten am 7. April 2012 (Karsamstag)

Am Vormittag bleiben Lesesaal und Schalter geschlossen.

Am Nachmittag (14.00 bis 17.00 Uhr) ist die Freihandausleihe geöffnet.

Altdorf, 30. März 2012

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Tarifverträge

Tarifverträge zwischen tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG und den UNO-Spitälern (Kantonsspital Uri inklusive Sozial Psychiatrischer Dienst Uri, Kantonsspital Nidwalden und Kantonsspital Obwalden) über den Taxpunktwert zu TAR-MED für das Jahr 2012; Genehmigung

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 13. März 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Tarifverträge zwischen tarifsuisse ag, Helsana Versicherungen AG und den UNO-Spitälern (Kantonsspital Uri inklusive Sozial Psychiatrischer Dienst Uri, Kantonsspital Nidwalden und Kantonsspital Obwalden) über den Taxpunktwert zu TARMED für das Jahr 2012, mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.86, werden genehmigt.
2. Gegen diese Beschlüsse kann innert Frist von 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021).

Altdorf, 30. März 2012

Gesundheits-, Sozial-
und Umweltdirektion Uri

Sicherheitsdirektion

Aufgebot

Aufgebot zur obligatorischen Schiesspflicht der Angehörigen der Armee im Jahre 2012

1. Schiesspflicht

a) Grundsatz

Schiesspflichtige Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft erfüllen bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden, jährlich eine obligatorische Schiessübung.

Schiesspflichtig sind alle Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind. Die Schiesspflicht ist mit der eigenen Waffe zu absolvieren.

Schiesspflicht der Subalternoffiziere

- Alle Subalternoffiziere, die je einmal am Sturmgewehr ausgebildet wurden, sind grundsätzlich schiesspflichtig.
- Die schiesspflichtigen Subalternoffiziere können das obligatorische Programm mit dem Sturmgewehr auf die Distanz 300 m oder mit der Pistole auf die Distanz 25 m schießen.
- Bestehen sie die Schiesspflicht mit dem obligatorischen Programm 25 m nicht, so müssen sie das obligatorische Programm 300 m schießen.

- Kommen sie ihrer Schiesspflicht nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein nach, so müssen sie die Schiesspflicht in einem Nachschiesskurs mit dem Sturmgewehr erfüllen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 300 m mit ihrer persönlichen Leihwaffe. Haben sie keine persönliche Leihwaffe, können sie die Waffe einer anderen Schützin oder eines anderen Schützen oder diejenige eines Schiessvereins benutzen.
- Schiesspflichtige Subalternoffiziere schiessen das obligatorische Programm 25 m mit ihrer persönlichen Waffe.

b) Ausnahmen

Ausgenommen von der Schiesspflicht sind:

- Subalternoffiziere des Psychologisch Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD); der Militärjustiz; Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten, und das militärische Berufspersonal der Militärischen Sicherheit;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten oder die Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 7 der Verordnung vom 5. Dezember 2003 (SR 514.10) über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörenden vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

2. Ort des Schiessens

a) Die Bundesübungen mit Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturmgewehr, Pistole) können nur in einem anerkannten Schiessverein geschossen werden.

- b) Die Schiesspflicht ist in der Regel in einem Schiessverein der Wohngemeinde zu erfüllen. Die Bundesübungen können aber auch ohne besondere Bewilligung in einem Verein ausserhalb der Wohngemeinde geschossen werden.
- c) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in seiner Gemeinde wohnende Schützinnen oder Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen. Die Gemeinden und Schiessvereine können in begründeten Fällen das Schiessen von Schützinnen und Schützen mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde ablehnen.
- d) Alle Bundesübungen (obligatorisches Programm, Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortswechsel).
- e) Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die Schiesstage zu orientieren.

3. Obligatorische Übungen

- a) Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse geschossen; es besteht aus vier Übungen. Sturmgewehrschützinnen und Sturmgewehrschützen schiessen alle Übungen ab der Mittel-, respektive Vorderstütze. Es ist möglich, das obligatorische Programm mit allen Faustfeuerwaffen ein- oder zweihändig zu schiessen.
- b) Bedingungen: Es werden 42 Punkte/höchstens drei Nuller (300 m) und 120 Punkte/höchstens drei Nuller (25 m) als Gesamtmindestleistung in den vier Übungen verlangt. Wer die Gesamtmindestleistung nicht erbringt, kann die obligatorischen Übungen im gleichen Verein (ausgenommen bei Wohnortswechsel) zwei Mal wiederholen. Die Kosten der Munition für die Wiederholungen gehen zulasten der Schiesspflichtigen.
- c) Als verblieben gilt, wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal oder auch in den zwei Wiederholungen nicht erreicht.
- d) Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen geschossen, aber die Mindestleistungen nicht erreicht haben, werden mit einem persönlichen Marschbefehl in einen Schiesskurs für Verbliebene (in Zivil) einberufen. Der Verbliebenenkurs gilt als militärische Weiterbildung und wird besoldet sowie als Dienstag angerechnet.

4. Allgemeine Weisungen

- a) Die Schiesspflicht gilt als erfüllt, wenn die oder der Schiesspflichtige die vorgeschriebene Anzahl Patronen mit seiner persönlichen Waffe gezielt verschossen hat.
- b) Die obligatorischen Schiessübungen müssen bis spätestens 31. August beendet sein. Nach dem 31. August geschossene Übungen werden nicht mehr anerkannt.

- c) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vollständig in einem Schiessverein schiessen, haben den besonderen Schiesskurs (Nachschiesskurs) ohne Sold und Reisespesenrückerstattung zu bestehen. Die Kurse finden im Spätherbst (November) statt. Das Aufgebot hierzu wird im Amtsblatt publiziert.
- d) Wer einem Aufgebot zu einem Kurs für Nachschiesspflichtige oder Schiesskurs für Verbliebene nicht Folge leistet, wird bestraft.
- e) Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht schiessen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben umgehend ein Dispensationsgesuch mit Beilage des Dienstbüchleins, des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises und eines verschlossenen Arzteugnisses an die Militärbehörde des Wohnortkantons (Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, Kreiskommando und Wehrpflichtersatz, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf) zu richten.
- f) Sowohl im 300-m-Stand als auch im Pistolenstand haben alle Anwesenden den persönlichen oder den von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen. Die Militärversicherung kann bei eingetretenen Gehörschäden Ansprüche kürzen oder ablehnen, wenn der Gehörschutz nicht getragen wurde.

5. Schiesspflichtkontrolle

- a) Das Dienstbüchlein, das Schiessbüchlein respektive der Militärische Leistungsausweis, ein amtlicher Ausweis und das Formular 1.23, Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht, mit PISA-Barcode sind beim Antreten zur obligatorischen Schiessübung unbedingt mitzubringen und dem Vereinsvorstand vorzuweisen.
- b) Ist die oder der Schiesspflichtige zur Zeit der Absolvierung des obligatorischen Programms nicht im Besitz des Schiessbüchleins respektive des Militärischen Leistungsausweises, hat sie oder er dieses dem Vereinsvorstand unverzüglich abzugeben, sobald sie oder er wieder darüber verfügt.
- c) Der Vereinsvorstand trägt das geschossene Resultat dem Schiesspflichtigen umgehend in das Schiessbüchlein respektive den Militärischen Leistungsausweis ein. Gleichzeitig sind durch den Vereinsvorstand die Resultate in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) zu erfassen. Die Zusendung der Formulare 1.23 an das Kreiskommando Uri entfällt.
- d) Jede und jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die Schiesspflicht bis spätestens 15. September in seinem Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis eingetragen ist.

Volkswirtschaftsdirektion

Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2012

Bewirtschafterwechsel/Nutzungsänderungen (Flächenmutationen) im Jahre 2012

Änderungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Alpweiden) im Kanton Uri sind dem Amt für Landwirtschaft Uri schriftlich zu melden. Als Änderung in der Bewirtschaftung gelten:

1. Durch Änderung des Pachtverhältnisses oder anderer Umstände wird eine Parzelle durch einen neuen Bewirtschafter genutzt.
2. Änderungen in der Nutzungsart gegenüber dem Vorjahr, d. h. Mähnutzung oder ausschliesslich Dauerweidenutzung.
3. Änderungen im Hochstamm-Obstbaumbestand auf dem Betrieb (Zu- und Abgänge sind unbedingt zu melden).

Solche Änderungen in der Bewirtschaftung, die 2011/12 eingetreten sind oder noch vorkommen werden, sowie nicht mehr bewirtschaftete Parzellen sind unter Angabe der Parzellen-Nr. der betroffenen Fläche dem Amt für Landwirtschaft Uri, z. Hd. Herrn Hanspeter Kempf, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, bis spätestens Mittwoch, 2. Mai 2012 (Datum Viehzählung 2012) schriftlich oder persönlich (nach vorgängiger Terminvereinbarung mit Hanspeter Kempf, Telefon 041 875 23 01) zu melden. Bereits für 2012 eingereichte Mutationen müssen nicht mehr gemeldet werden.

Später eingehende Flächenmutationen können für die Beitragsauszahlung 2012 nicht mehr berücksichtigt werden.

Altdorf, 30. März 2012

Amt für Landwirtschaft

Gemeinden

Öffentliches Inventar; Rechnungsruf

Nach Artikel 582 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wird in der folgenden Erbschaftssache der Rechnungsruf eröffnet:

Altdorf

Erblasser: Flury Thomas Alfred, geboren 1965, wohnhaft gewesen in 6460 Altdorf, Flüelerstrasse 141, gestorben am 23. Februar 2012.

Ablauf der Anmeldefrist: 30. April 2012.

Die Gläubiger und Schuldner des erwähnten Erblassers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden innert angegebener Anmeldefrist bei der Gemeindekanzlei Altdorf UR schriftlich anzumelden. Den Gläubigern des Erblassers, die die Anmeldung ihrer Forderungen versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Artikel 590 ZGB).

Altdorf, 30. März 2012

Gemeinderat Altdorf

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 523.1201, 636 m², Plan Nr. 24, Baumgarten, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Schuler Marc Manuel, Gitschenstrasse 10, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Schuler-Leopold Doreen, Gitschenstrasse 10, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

3. Mai 2010

Altdorf

Grundstück Nr.: S5614.1201, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 23.2 im Erdgeschoss und Nebenraum (violett), $\frac{114}{1000}$ Miteigentum an Nr. 2414.1201

Veräusserin:

Walter Marty Immobilien AG, Gotthardstrasse 176, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Baumann-Baumann Adolf und Ruth, Albenschitt 11, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Februar 2011

Andermatt

Grundstück Nr.: S3042.1202, Sonderrecht an Praxisräumlichkeiten im Erdgeschoss (violett), $\frac{104}{1000}$ Miteigentum an Nr. 745.1202, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteile; Grundstück Nr.: S3045.1202, Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (grün), $\frac{312}{1000}$ Miteigentum an Nr. 745.1202, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteile

Veräusserinnen:

Regli Schmucki Maria, Riedholzweg 27d, 3147 Mittelhäusern; Regli Martig Ursula, Gablerstrasse 44, 8002 Zürich

Erwerber:

Regli Flavio, Gotthardstrasse 3, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

27. Februar 2007

Grundstück Nr.: S3043.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (orange), $\frac{291}{1000}$ Miteigentum an Nr. 745.1202, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Regli Martig Ursula, Gablerstrasse 44, 8002 Zürich; Regli Flavio, Gotthardstrasse 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Regli Schmucki Maria, Riedholzweg 27d, 3147 Mittelhäusern

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Februar 2007

Grundstück Nr.: S3044.1202, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss (blau), $\frac{293}{1000}$ Miteigentum an Nr. 745.1202, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteile

Veräusserer:

Regli Schmucki Maria, Riedholzweg 27d, 3147 Mittelhäusern; Regli Flavio, Gotthardstrasse 3, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Regli Martig Ursula, Gablerstrasse 44, 8002 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Februar 2007

Realp

Grundstück Nr.: 203.1212, 409 m², Plan Nr. 4, Missli, Trottoir, Geröll, Sand, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer:

Simmen-Baldauf Herbert Wilhelm Moritz und Astrid, Urschnerblick, 6491 Realp

Erwerberin:

Grotto Stella D'oro GmbH, Urschnerblick, 6491 Realp

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

13. September 1986, 30. Juni 1987, 31. Januar 2012

Schattdorf

Grundstück Nr.: 18.1213, 581 m², Plan Nr. 1, Rinächt, Acker, Wiese

Veräussererin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerberin:

Arnold-Walker Margrith, Trippstrasse 8, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

30. Januar 2009

Schattdorf

Grundstück Nr.: 502.1213, 5486 m², Plan Nr. 10, Plan Nr. 31, Trib, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Gebäude; Grundstück Nr.: 509.1213, 2740 m², Plan Nr. 10, Kahlenbiel, geschlossener Wald, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 887.1213, 426 m², Plan Nr. 31, Trib, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Gebäude; Grundstück Nr.: 1913.1213, 4086 m², Plan Nr. 10, Trib, Bach, Kanal, Acker, Wiese, Strasse, Weg, Gebäude, geschlossener Wald

Veräusserer:

Planzer-Planzer Julius Benedikt, Trippstrasse 21, 6467 Schattdorf

Erwerberinnen:

Welti-Planzer Rita Louise, Zwysigmattstrasse 18, 6467 Schattdorf; Christen-Planzer Margrit Luzia, Fläckematte 5, 6023 Rothenburg; Gerig-Planzer Monika Martha, Geilenbielstrasse 13, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

11. Mai 1971, 15. Juli 1977

Schattdorf

Grundstück Nr.: 1012.1213, 6 003 m², Plan Nr. 19, Rossgiessen, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Gebäude

Veräusserin:

Dätwyler Schweiz AG, Gotthardstrasse 31, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Oeko-Energie AG Gotthard, Hochweg 7, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

21. Dezember 1966

Spiringen

Grundstück Nr.: 120.1218, 27 412 m², Plan Nr. 20, Dörelen, übrige bestockte Flächen, Bach, Kanal, Acker, Wiese, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gebäude, übrige befestigte Flächen

Veräusserin:

Bissig-Arnold Mariette, Ringstrasse 13, 8808 Pfäffikon SZ

Erwerber:

Höfliger-Bissig Elisabeth Rosa, Seestrasse 102, 8806 Bäch SZ; Bissig Georg Josef, Neuhof 1, 8852 Altendorf; Bissig Hans Peter, Ruth-Beutler-Strasse 3, DE-81829 München

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. März 1965, 7. April 1972

Altdorf, 30. März 2012

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 55 vom 19. März 2012, Seite 16

14. März 2012

Brind AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.099-6, Gotthardstrasse 176, 6472 Erstfeld, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.3.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Anlagen im Bereich des Fahrzeugunterhaltes. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 100 Namenaktien zu Fr. 1000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Erklärung vom 12.3.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Marty, Walter, von Unteriberg, in Erstfeld, Mitglied, mit Einzelunterschrift.

14. März 2012

GEBR. BRUN AG URI,

in Schattdorf, CH-120.3.000.432-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 17 vom 25.1.2012, S. 0, Publ. 6519594). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zraggen, Markus, von Schattdorf, in Schwyz, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion mit Kollektivprokura zu zweien]; Abt, Patrik, von Bünzen, in Kappel am Albis, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Dahinden, Franz, von Schüpffheim, in Schüpffheim, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

14. März 2012

Recutex AG,

in Schattdorf, CH-120.3.000.525-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 20, Publ. 5537604). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Alder, Beat, von Küsnacht ZH, in Hondrich (Spiez), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 56 vom 20. März 2012, Seite 17

15. März 2012

StiWest AG,

bisher in Aarau, CH-400.3.032.242-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 39 vom 25.2.2010, S. 2, Publ. 5513198). Gründungsstatuten: 18.11.2009, Statutenänderung: 7.3.2012. Sitz neu: Altdorf UR. Domizil neu: c/o Franz Steinegger, Rechtsanwalt und Notar, Dätwylerstrasse 4, 6460 Altdorf UR.

15. März 2012

VISION IP AG,

bisher in Massagno, CH-501.3.015.507-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 51 vom 14.3.2011, S. 0, Publ. 6074898). Gründungsstatuten: 07.03.2011, Statutenänderung: 2.3.2012. Sitz neu: Andermatt. Domizil neu: Bahnhofstrasse 14, 6490 Andermatt. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Beratung sowie die Tätigkeit in schiedsgerichtlichen Angelegenheiten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Publikationsorgan neu: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im SHAB. Gemäss Erklärung vom 7.3.2011 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.

15. März 2012

Braunviehzuchtgenossenschaft Wassen in Liquidation,

in Wassen, CH-120.5.001.352-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2011, S. 0, Publ. 6418182). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Genossenschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

15. März 2012

Milchverwertungsgenossenschaft Wassen in Liquidation,

in Wassen, CH-120.5.001.357-6, Genossenschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2011, S. 0, Publ. 6418184). Nachdem kein begründeter Einspruch gegen die Löschung erhoben wurde, wird die Genossenschaft im Sinne von Art. 159 Abs. 5 lit. a HRegV von Amtes wegen gelöscht.

15. März 2012

Schafzuchtgenossenschaft Meien in Liquidation,
in Wassen, CH-120.5.001.309-9, Genossenschaft (SHAB Nr. 15 vom 22.1.2010, S. 18, Publ. 5453712). Die Liquidation ist beendet. Die Genossenschaft wird gelöscht.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 57 vom 21. März 2012, Seite 17

16. März 2012

Lohnunternehmen S. + J. Schuler,
in Altdorf UR, CH-120.2.000.011-4, Flüelerstrasse 43, 6460 Altdorf UR, Kollektivgesellschaft (Neueintragung). Beginn: 1.12.2011. Zweck: Lohnarbeiten wie Transporte und Schneeräumung, Handel mit Landwirtschaftsprodukten. Eingetragene Personen: Schuler, Sandra, von Spiringen, in Altdorf UR, Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift; Schuler, Josef, von Spiringen, in Altdorf UR, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 59 vom 23. März 2012, Seite 21

20. März 2012

Dorfladen von Büren GmbH,
in Silenen, CH-120.4.000.132-8, Dorf 36, 6475 Bristen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.3.2012. Zweck: Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Dorfläden mit Handel von Waren aller Art. Im Übrigen kann die Gesellschaft Beratungen durchführen und Personal ausleihen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich. Gemäss Erklärung vom 16.3.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: von Büren, Heidi, von Ennetmoos, in Ennetmoos, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 60 vom 26. März 2012, Seite 18

21. März 2012

Gastro Weber GmbH,

in Flüelen, CH-120.4.000.133-3, Seestrasse 7, 6454 Flüelen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 7.3.2012. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Bau sowie die Planung und Leitung von Restaurants und Gaststätten aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 7.3.2012 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Weber, Barbara, von Zug, in Adliswil, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

21. März 2012

Modellbau-Zentral Peter Hofer,

in Bürglen UR, CH-120.1.003.085-6, Bresteneggstrasse 2, 6460 Altdorf UR, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Herstellung, Reparaturen und Verkauf von Funktionsmodellen wie Flugzeugen, Helikoptern, Autos und Schiffen. Eingetragene Personen: Hofer-Dickow, Peter, von Rothrist, in Bürglen UR, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

21. März 2012

Actana AG,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.407-6, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 187 vom 27.9.2011, S. 0, Publ. 6351612). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bissig, Ady, von Isenthal, in Flüelen, Präsident, mit Einzelunterschrift.

21. März 2012

Elektro Nauer AG,

in Schattdorf, CH-120.3.002.002-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.3.2010, S. 19, Publ. 5537538). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Nauer, Franz, von Oberiberg, in Schattdorf, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident mit

Einzelunterschrift]; Nauer, Paul, von Oberiberg, in Flüelen, Mitglied, mit Einzelunterschrift [bisher: in Altdorf UR]; Christen, Werner, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift; Christen-Nauer, Priska, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

21. März 2012

GRANAL AG in Liquidation,

in Spiringen, CH-120.3.001.848-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 15.7.2009, S. 32, Publ. 5138058). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Interwip AG (CH-170.3.017.625-9), in Zug, Revisionsstelle.

21. März 2012

KATZ BIKING GMBH,

in Altdorf UR, CH-120.4.002.262-1, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 102 vom 29.5.2009, S. 20, Publ. 5042296). Firma neu: *KATZ BIKING GMBH in Liquidation*. Mit Entscheid vom 15.3.2012 hat das Landgerichtspräsidium Uri über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 15.3.2012, 14.09 Uhr, den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

21. März 2012

PFISTERER Ixosil AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.661-0, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 8.12.2011, S. 0, Publ. 6450676). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Baumgärtner, Dr. Jost Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Filderstadt-Plattenhardt (D), Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wicki, Hans, von Menznau und Horw, in Hergiswil NW, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied mit Kollektivunterschrift zu zweien].

21. März 2012

Urplan GmbH,

in Altdorf UR, CH-120.4.001.059-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 40 vom 27.2.2012, S. 0, Publ. 6569050). Firma neu: *Urplan GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 1. März 2012 hat das Landgerichtspräsidium Uri die Gesellschaft aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Konkursamt Uri, in Altdorf UR, Liquidatorin.

Altdorf, 30. März 2012

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Herger-Odermatt Franz und Doris, Grenzgasse 8, Altdorf
Bauvorhaben: Anbau Hofladen
Bauplatz: Grenzgasse 8, Parzelle 238
Bemerkungen: bereits erstellt

Andermatt

- Bauherrschaft: Wasserversorgung Andermatt, Kirchgasse 10, Andermatt
Bauvorhaben: Landwirtschaftliche Bodenverbesserung
Bauplatz: Gitzihubel, Parzelle L 853.1202
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindeverwaltung

Bürglen

- Bauherrschaft: Baumann-Sicher Patrik und Carmen, Horgi 23, Bürglen
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Horgi 23, Parzelle L1687.1205
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Einfache Gesellschaft Sonneggstrasse, c/o Reto Röhlin-Herger, Sonneggstrasse 1, Bürglen
Bauvorhaben: Strassensanierung
Bauplatz: Sonneggstrasse, Parzelle L1711.1205
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde
- Bauherrschaft: Generali Personenversicherungen AG, 8134 Adliswil
Bauvorhaben: Sanierung Mehrfamilienhäuser
Bauplatz: Hartolfingen 4, 6 und 8, Parzelle L234.1205
Bemerkungen: Balkonanbau beim MFH Hartolfingen 4
- Bauherrschaft: Planzer-Zurfluh Werner, Betschartmatte 5, Bürglen
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Betschartmatte 5, Parzelle L692.1205
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Stadler-Arnold Walter, Rütli, Bürglen
Bauvorhaben: Neubau Bewirtschaftungswege; Länge 160 m / Breite 2.50 m
Bauplatz: Rüti, Parzelle L1369.1205
Bemerkungen: Baute ausserhalb der Bauzone

Flüelen

- Bauherrschaft: Gotthard Immobilien GmbH, Schachengasse 7, Schattdorf
Bauvorhaben: Neubau MFH
Bauplatz: Ochsenngasse 8/10, Parzelle 121/122
Bemerkungen: profiliert

Hospental

- Bauherrschaft: Regli Beda, Gotthardmätteli, Hospental
Bauvorhaben: Anbau
Bauplatz: Gotthardmätteli, Parzelle L 597.1210
Bemerkungen: Profilierung auf Verlangen
- Bauherrschaft: Schmid-Nager Beat und Marianne, Haus Schäfli, Hospental
Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus
Bauplatz: Furkastrasse, Parzelle L 4.1210
Bemerkungen: profiliert

Schattdorf

- Bauherrschaft: Tess Immobilien AG, Postfach 552, Altdorf
Bauvorhaben: Abbruch Nordtrakt/Neubau Mehrfamilienhaus
Bauplatz: Adlergartenstrasse 66b, Parzelle L1975.1213
Bemerkungen: profiliert

Wassen

- Bauherrschaft: Kalbermatter Daniel, Hostett, Wassen
Bauvorhaben: Um- und Anbau Einfamilienhaus
Bauplatz: Hostett, Parzelle 36

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Quartiergestaltungsplan; Erstfeld

Öffentliche Auflage des Quartiergestaltungsplanes «Taubach»

Gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 55 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri sowie Artikel 127 der Bau- und Zonenordnung der Einwohnergemeinde Erstfeld wird der Quartiergestaltungsplan «Taubach», Parzelle L159, Erstfeld (inkl. Modell), während 30 Tagen zu den üblichen Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei Erstfeld öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.

Einsprachen gegen den aufgelegten Quartiergestaltungsplan sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Erstfeld, Gotthardstrasse 99, 6472 Erstfeld, einzureichen.

Erstfeld, 30. März 2012

Einwohnergemeinderat Erstfeld

Verkehrsbeschränkungen

Bürglen

In seiner Sitzung vom 13. März 2012 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Alpweg Galtenäbnet

Signal Nr. 2.14 «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Galtenäbnet gestattet».

Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 18 Tonnen

Signal Nr. 2.09, Verbot für Anhänger

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Gleichzeitig genehmigt er das Reglement über die Benützung des Alpwegs Galtenäbnet vom 17. Oktober 2011.

Der Regierungsrat ermächtigt folgende Personen bei Übertretungen der Verkehrsbeschränkungen zur Erhebung von Ordnungsbussen: Martin Schuler, Biel, 6463 Bürglen und Anton Arnold-Gisler, Alp Galtenäbnet, 6436 Bisisthal.

Altdorf, 30. März 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Schattdorf

In seiner Sitzung vom 13. März 2012 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Kreiselanlage Gotthardstrasse/Umfahrungsstrasse, Vortritt bei den Zufahrten

Signal Nr. 3.02, kein Vortritt und Signal Nr. 2.41.1, Kreisverkehrsplatz

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Altdorf, 30. März 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Seedorf

In seiner Sitzung vom 13. März 2012 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Land- und forstwirtschaftliche Erschliessungsstrasse Seedorf bis Gitschental (Abzweigung Bodenwaldstrasse bis Kehrplatz Feldmes)

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung des Korporationsbürgerrates Seedorf gestattet».

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Kantonspolizei aufzustellen.

Gleichzeitig genehmigt er das Reglement über die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Seedorf bis Gitschental (Abzweigung Bodenwaldstrasse bis Kehrplatz Feldmes) vom 1. Januar 2012.

Der Regierungsrat ermächtigt folgende Personen bei Übertretungen der Verkehrsbeschränkungen zur Erhebung von Ordnungsbussen: Hedy Gisler, Bodenwaldstrasse 30, 6462 Seedorf, Werner Arnold (Förster), Dorfstrasse 44, 6462 Seedorf und Urs Schillig, Untere Feldgasse 22a, 6462 Seedorf.

Altdorf, 30. März 2012

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Submissionen

Öffentliche Beschaffungen

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) beabsichtigt, das Kraftwerk Farb mit einer neuen Maschinengruppe (Turbine und Generator inkl. Steuerung und Regelung) auszustatten. Diese wird in den bestehenden Räumlichkeiten eingebaut. Da die bestehenden Räumlichkeiten eng sind, muss die Maschinengruppe entsprechend angepasst werden. Sie muss zudem in die vorhandenen technischen Anlagen und Systeme eingegliedert werden (Unterwasserkanal, bestehende Steuerungs- und Fernwirkssysteme). Die zu beschaffende Maschinengruppe muss daher komplexe und anspruchsvolle Voraussetzungen erfüllen.

Die zu beschaffende Leistung weist deshalb Besonderheiten in Bezug auf Art und Umfang auf. Sie weist auch Besonderheiten im Zusammenhang mit andern Beschaffungen auf (Baumeisterarbeiten, Steuerungs- und Regelungstechnik), sodass das EWA beabsichtigt, diese gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. c und g der Submissionsverordnung des Kantons Uri freihändig zu vergeben.

Die übrigen Arbeiten werden gemäss Submissionsverordnung vergeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid zur freihändigen Vergabe kann innert 10 Tagen seit Publikation bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 63 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Altdorf, 30. März 2012

Elektrizitätswerk Altdorf AG

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 19. April 2012, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt lic. iur. Markus Züst, Gotthardstrasse 40, 6460 Altdorf,
Telefon 041 870 50 65

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Tellbus Uri Schnellbus Altdorf – Luzern

Ihre besten Verbindungen Gültig ab 11. Dezember 2011 bis 8. Dezember 2012

Mit dem Tellbus Uri reisen Sie schnell und direkt von Altdorf nach Luzern via Seelisbergtunnel und wieder zurück. Die Fahrzeit beträgt nur 45 Minuten.

Das Angebot wurde um zwei neue Verbindungen pro Richtung ausgebaut, wird jeweils von Montag bis Freitag geführt. Neu verkehren auch zwei Kurse am Samstag. Die Busse halten an folgenden Haltestellen (in beiden Fahrrichtungen):

- Altdorf Telldenkmal
- Flüelen Eggberge Talstation (beschränkte Anzahl Park+Rail-Parkplätze)
- Luzern Eichhof
- Luzern Bahnhof

Abonnemente sowie Billette Altdorf–Luzern sind auch im Schnellbus gültig; Billette können Sie auch im Bus lösen. Das Angebot richtet sich insbesondere an Pendlerinnen und Pendler, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln rasch und sicher vom Kanton Uri nach Luzern reisen möchten – und abends wieder nach Hause. Die Kurse werden von der vbl und der Auto AG Uri geführt.

Gruppenreservierung

Da die Platzzahl im Tellbus beschränkt ist, ist für Gruppen die Reservierung erforderlich. Reservierungen nimmt jeder bediente Bahnhof gerne entgegen.

Fahrplan

Grundsätzlich: Montag bis Freitag, ohne allgemeine Feiertage

* : Verkehrt Montag bis Samstag, ohne allgemeine Feiertage

Von Altdorf nach Luzern

Altdorf Telldenkmal	ab	06.10	07.05	* 08.05	16.05	17.05	* 18.05	19.05
Flüelen Eggberge Talstation ²	ab	06.14	07.09	! 08.09	16.09	17.09	! 18.09	19.09
Luzern Eichhof ¹	an	06.45	07.42	! 08.42	16.42	17.42	! 18.42	19.42
Luzern Bahnhof	an	06.50	07.48	* 08.48	16.48	17.48	* 18.48	19.48

Von Luzern nach Altdorf

Luzern Bahnhof	ab	06.08	07.08	* 09.08	16.08	* 17.08	18.08	19.08
Luzern Eichhof ²	ab	06.12	07.12	! 09.12	16.12	! 17.12	18.12	19.12
Flüelen Eggberge Talstation ¹	an	06.45	07.45	! 09.45	16.45	! 17.45	18.45	19.45
Altdorf Telldenkmal	an	06.49	07.49	* 09.49	16.49	* 17.49	18.49	19.49

¹ Nur aussteigen möglich / ² Nur einsteigen möglich

Anschlüsse ab/in Luzern:

Luzern Bahnhof – Bern	ab	xx.00
Luzern Bahnhof – Basel SBB	ab	xx.54
Bern – Luzern Bahnhof	an	xx.00
Basel SBB – Luzern Bahnhof	an	xx.55 ¹

¹ Umsteigen in Olten

Ihren Fahrplan sowie alle Anschlüsse finden Sie im online Fahrplan www.sbb.ch



SBB CFF FFS



verkehrsbetriebe
luzern
verbindet uns



Aus der Produktion von Heimarbeit Uri

Neue Kollektion 2011



Preis Fr. 45.- / Stück

Kollektion 2009



Preis Fr. 35.- / Stück

Ausverkauf: div. Krawatten älter 2009 von Fr. 20.- / Stk.



Schal aus 100 % Seide in 3 versch. Farben (blau, gelb, grau)

Masse ca. 150 x 40 cm / Preis: Fr. 45.-- / Stück

Verkauf bei der Abteilung Heimarbeit, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

Besuchen Sie unsere neue Website: www.textilatelier-uri.ch

YEAH! JETZT GIBT'S DEN NACHT- BUS

Der Nachtbus fährt jede Nacht von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag

Eine Fahrt kostet Fr. 7.– pro Person

Linie Altdorf–Unterschächen

Altdorf Telldenkmal ab 1.15 Uhr*

* fährt nur nach Bedarf, nach
telefonischer Voranmeldung
Telefon 079 762 62 62 bis 1.15 Uhr

Linie Flüelen–Göschenen

Altdorf Telldenkmal ab 2.00 Uhr
Flüelen Gruonbach an 2.08 Uhr

Flüelen Gruonbach ab 2.08 Uhr
Flüelen Hauptplatz ab 2.10 Uhr
Altdorf Spital ab 2.13 Uhr
Altdorf Telldenkmal ab 2.15 Uhr
Altdorf Kollegi ab 2.18 Uhr
Schattdorf Drogerie ab 2.20 Uhr
Schattdorf Rynächt ab 2.23 Uhr
Erstfeld SBB ab 2.27 Uhr
Silenen Dägerlohn ab 2.32 Uhr
Amsteg Post ab 2.36 Uhr
Intschi Seilbahn ab 2.40 Uhr
Gurtellen Wiler ab 2.46 Uhr
Wassen Post ab 2.53 Uhr
Göschenen SBB an 3.00 Uhr

Für Gruppen ab 15 Personen bieten wir die Möglichkeit, bei der Rückfahrt von Göschenen nach Altdorf mitzufahren. Reservation während der normalen Bürozeiten bei der Auto AG Uri unter der Telefonnummer 041 874 72 72.



AZA 6460 Altdorf

